

## 12. Verweis auf das ZGB

Im Übrigen gelten die Vorschriften des ZGB und des schweizerischen Rechts.

Diese Statuten ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 22. Juni 1999 sowie an den Mitgliederversammlungen vom 8. März 2002, 4. März 2005, 4. April 2013 und 7. Mai 2015 genehmigten Statuten.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2016.

Die Präsidentin  
Lea Haller

Der Aktuar  
Peter Gut



**VEREIN PRO MS ETZEL**

**STATUTEN**

## 1. Name, Sitz

Unter dem Namen *Verein Pro MS Etzel* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

## 2. Zweck

Der Verein hat folgenden Zweck:

- Die Erhaltung des Motorschiffes Etzel auf dem Zürichsee. Der Verein unterstützt die Genossenschaft MS Etzel, welche die gleichen Ziele verfolgt. Der Verein beteiligt sich zudem an der Genossenschaft, indem er Anteilscheine erwirbt.
- Die Förderung aller Massnahmen, die der Erhaltung des Erholungsraumes Zürichsee und der Schifffahrt auf dem Zürichsee dienen. Insbesondere die Förderung und Erhaltung traditioneller Dampf- und Motorschiffe auf dem Zürichsee.

Der Verein ergreift für die Erreichung dieser Zwecke alle ihm gut erscheinenden Massnahmen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## 3. Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausschluss

Natürliche, einzelne Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts können Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um das MS Etzel verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## 4. Mittelbeschaffung

Der Verein beschafft sich die erforderlichen finanziellen Mittel durch die Mitgliederbeiträge der Mitglieder gemäss Ziffer 3, aus freiwilligen Beiträgen und Spenden, Schenkungen, Legaten usw.

## 5. Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand
- die Revisionsstelle

## 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder im Rahmen von Art. 7 sowie Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten/ der Präsidentin auf die Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich;
- Wahl der Revisionsstelle auf die Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich;
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
- Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisionsstelle;
- Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages bis zum Maximum von CHF 50.00;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet auf Einberufung durch den Vorstand statt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr.

Wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt, hat der Vorstand innert dreier Monate eine solche einzuberufen.

## 7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist zuständig für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für alle weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Revisionsstelle oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere den Zukauf von Anteilscheinen der Genossenschaft MS Etzel.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

## 8. Beschlussfassung und Zeichnungsbefugnis

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Das Zustandekommen eines Vorstandsbeschlusses bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zeichnungsberechtigt für den Verein sind die Präsidentin oder der Präsident sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter jeweils kollektiv zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr kann durch Beschluss des Vorstandes anders geregelt werden.

## 9. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Als Revisionsstelle können zwei Mitglieder des Vereins oder eine gemäss Aktienrecht anerkannte Revisionsgesellschaft tätig sein. Die Revisionsstelle hat die Buchhaltung und Kassaführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung zu stellen.

## 10. Vermögen; Haftung

Den Mitgliedern steht kein Recht auf das Vermögen des Vereins zu.

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 11. Auflösung

Den Beschluss über die Auflösung des Vereins fasst eine ausserordentliche Mitgliederversammlung. Den Auflösungsbeschluss müssen  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder gutheissen.

Das Vereinsvermögen und das Archiv werden im Falle einer Auflösung des Vereins für zwei Jahre der Revisionsstelle zur Verwaltung übergeben. Bildet sich innerhalb dieser Frist nicht ein neuer Verein mit ähnlichen Zielen zur Erhaltung des MS Etzel auf dem Zürichsee, fällt das Vermögen an die Genossenschaft MS Etzel, welche dieses für den Unterhalt und die Renovation des MS Etzel verwenden muss.